

An die  
Erziehungsberechtigten der zukünftigen Klassen  
H8, R8, G9, H9, R9, E-Phase und Lernhilfe

**Betriebspraktikum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_**  
(bitte Zeitraum eintragen)

- Verordnung für die Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17.07.2018 -

Sehr geehrte Eltern,

das Betriebspraktikum für Ihre Tochter / Ihren Sohn findet vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ statt.  
(bitte Zeitraum eintragen)

Die SchülerInnen sollen eigeninitiativ einen Betriebspraktikumsplatz suchen.

Der Betrieb erhält ein Formularpaket, welches ein Anschreiben und die Anlagen 1-3 beinhaltet und bestätigt auf dem Bestätigungsformular (dort Anlage 1) die Bereitschaft, den/die SchülerIn das Praktikum durchführen zu lassen. Dieses Formular geben Sie bitte bei der Klassenleitung ab.

**Abgabe spätestens: 3 Monate vor Praktikumsbeginn.**

Zur Organisation und Durchführung beachten Sie bitte unsere speziellen *Hinweise zum Betriebspraktikum für Eltern und SchülerInnen* (Anlage 1) sowie beigefügte *Merkblätter und rechtliche Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums* (Anlage 2).

Bitte bewahren Sie dieses Schreiben bis zum Ende des Betriebspraktikums auf und bestätigen Sie die *Kenntnisnahme des Betriebspraktikums* (Anlage 3). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Braun

(Kommissarische Schulleiterin)

Anlagen:

- Anlage 1: Hinweise zum Betriebspraktikum für Eltern und Schüler/innen (Schulintern)
- Anlage 2: Merkblätter und rechtliche Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums
- Anlage 3: Kenntnisnahme Betriebspraktikum (Formular)

## Hinweise zum Betriebspraktikum für Eltern und Schüler/innen

1. Die Praktikumsplätze sollten in der **näheren Umgebung** liegen (bis Darmstadt – Aschaffenburg). Die Beförderung erfolgt durch **öffentliche Verkehrsmittel**. Dazu füllen die Schüler/innen das Formular zur Fahrtkostenabrechnung aus und geben dieses unterschrieben am 1.Schultag nach dem Praktikum im Sekretariat der Schule zurück. Die Fahrkarten sollen auf der Rückseite des Formulars aufgeklebt sein. Die Rückerstattung der Fahrtkosten für die am Praktikum teilnehmenden Klassen wird direkt in der ersten Schulwoche nach dem Praktikum in der Woche im Sekretariat beantragt. **Achtung:** Alle Schüler/innen aus Bayern stellen bei dem jeweils zuständigen Landratsamt einen Antrag auf eine verbilligte Fahrkarte. Die Fahrtkosten für die bayrischen Schüler werden **nicht** zurückerstattet.
2. Bei der Sparkasse Odenwaldkreis steht nur ein und bei der Volksbank Odenwald stehen nur zwei Plätze für Betriebspraktikanten zur Verfügung.
3. Beim **Kreiskrankenhaus**, bei der **Polizei** in Erbach, den Firmen **Bosch, Pirelli** und **Merck** bitte Lebenslauf, Bewerbungsschreiben und eine Kopie des letzten Zeugnisses beifügen. Die **Polizei** stellt wegen des Ausbildungsganges (Abschluss: Abitur) nur Plätze für Realschüler und Gymnasiasten bereit.  
Bitte bei Bewerbungen bei der Firma **Merck** den Einsatzbereich angeben: Chemie, Biologie, Kaufmännischer Bereich, Technischer Bereich.  
Im **Krankenhaus** werden auf den Stationen nur Realschüler/innen und Gymnasiasten/innen eingesetzt, in der Altenpflege auch Hauptschüler/innen. Diese Regelung liegt im Ausbildungsgang begründet.  
Hauptschüler/innen sollten bei Wunsch nach einem Praktikumsplatz im **Kindergarten** bedenken, dass die Ausbildung zur Erzieherin nur mit einem Realschulabschluss möglich ist.
4. Die wöchentliche **Arbeitszeit** beträgt 30 Stunden. Anwesenheitspflicht im Betrieb besteht von montags bis freitags. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel **sechs** Stunden und in jedem Fall nicht mehr als acht Stunden (siehe auch Merkblatt zum Betriebspraktikum des HKM).
5. Der/die Lehrer/in, die das **Fach Arbeitslehre** bzw. **Politik und Wirtschaft** unterrichtet, bereitet das Betriebspraktikum vor. Im Rahmen dieser Vorbereitung werden die Schüler/innen auch über die in den Betrieben notwendigen Datenschutzbestimmungen und die daraus resultierende Geheimhaltungspflicht unterrichtet.  
Das Formular „Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ (Anlage 3) ist dem Formularpaket für die Betriebe beigelegt.  
Bitte unterschreiben Sie als Erziehungsberechtigte dieses Formular. Der/die SchülerIn gibt es, wenn es vom Betrieb gewünscht wird, zu Beginn des Praktikums dort ab.
6. Die **Praktikanten werden von den Lehrkräften** der jeweiligen Klasse in den einzelnen Betrieben **besucht**. Erster Ansprechpartner während des Praktikums ist der Klassenlehrer.
7. Der Schüler/die Schülerin führt während des Betriebspraktikums ein **Praktikumsbericht** (Umfang & Form wird im Arbeitslehreunterricht besprochen), dessen Beurteilungsergebnis in die Zeugnisnote "Arbeitslehre" bzw. "Politik und Wirtschaft" einfließt.
8. Im **Krankheitsfall** verständigen Sie bitte umgehend den Betrieb und Schule (Klassenleitung per Mail).

## **Merkblätter und rechtliche Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums**

### **Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO)**

Erlass vom 13. November 2019 (ABl. S. 1126)

Az. 170.000.125-93

#### **Vorbemerkung**

Dem Auftrag des Schulgesetzes folgend bereiten die Schulen die Schülerinnen und Schüler ab der Mittelstufe (Sekundarstufe I) im Rahmen der beruflichen Orientierung auf die Berufswahl und künftige Berufsausbildung vor, indem sie fachliche und überfachliche Kompetenzen in allen Unterrichtsfächern vermitteln.

Ausführungen hierzu trifft die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 685). Sie hat den Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen vom 8. Juni 2015 abgelöst.

Die anliegenden Musterschreiben zeigen auf, was schriftlich festgehalten werden sollte. Die Schulen können diese Formblätter ihren Gegebenheiten entsprechend anpassen.

Für die Organisation und die Durchführung der nach den §§ 17 ff. der VOBO vorgesehenen Praktika sind nachfolgende Grundsätze und Regelungen hinsichtlich der gesundheitlichen Voraussetzungen, der Zeiten im Betrieb, des Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutzes wie auch des Datenschutzes zu beachten.

#### **1. Organisation**

Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Stundentafeln bei allgemein bildenden Schulen Bestandteile des Berufsorientierungsprozesses und bei beruflichen Schulen Bestandteile des beruflichen Lernbereichs.

Unternehmen oder Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten Ziele (§ 17 VOBO) erreicht werden können. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu finden.

Unternehmen oder Betriebe sollen in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schülerinnen und Schüler liegen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können (§ 23 Abs. 3 VOBO).

Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals (§ 24 Abs. 3 VOBO).

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für Schülerinnen und Schüler ist nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG in der jeweils geltenden Fassung) nicht vorgesehen (§ 17 Abs. 4 VOBO).

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) in Bezug auf Schülerbetriebspraktika sind den Informationsflyern des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) – Stichwort „Schülerbetriebspraktikum“ - zu entnehmen. Diese sind sowohl auf der Homepage des HMSI als auch auf der Homepage des HKM hinterlegt (<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/berufs-und-studienorientierung/betriebspraktika>).

Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 - 46 JArbSchG) finden nach § 32 Abs. 1 JArbSchG keine Anwendung, wenn ein Block des Schülerpraktikums oder



einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.

## **2. Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 IfSG (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Diesbezüglich gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine in § 42 Abs. 1 IfSG bezeichnete Tätigkeiten (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen Schülerinnen und Schüler nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.

Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen.

## **3. Unfallversicherungsschutz**

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne der VOBO teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert.

## **4. Haftpflichtversicherungsschutz**

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

- 1.100.000,- € bei Personenschäden
- 500.000,- € bei Sachschäden
- 51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art
- 51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

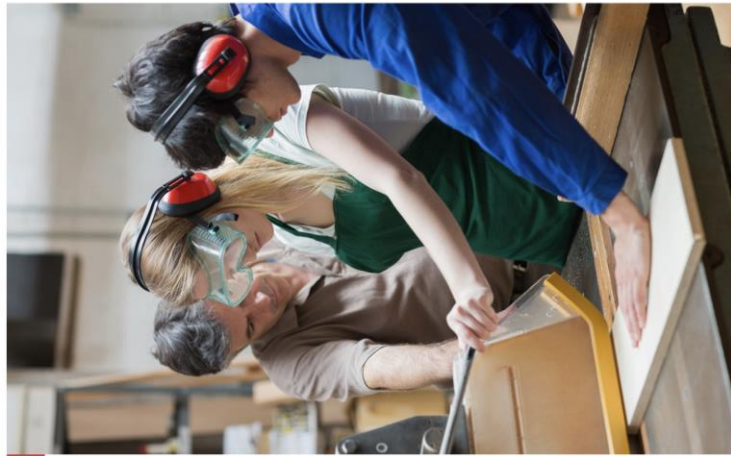
Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben aufgeführten Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler.

Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration



## Schülerbetriebspraktikum

Hinweise für Eltern, Schulen und Unternehmen



Bei Fragen kann Ihre zuständige Abeitsschutzbehörde  
Auskunft geben:

Anschrift	Telefon	Aufsichtsbezirk
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt Wilhelmstr. 1-3 64283 Darmstadt	06151/ 12-4001	Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt Gutleutstr. 114 60327 Frankfurt	069/ 2714-0	Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Städte Frankfurt und Offenbach, Flughafen Frankfurt
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Simone-Veil-Str. 5 65197 Wiesbaden	0611/ 3309-0	Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus- Kreis, Hoch-Taunus- Kreis, Stadt Wiesba- den
Regierungspräsidium Gießen Abt. Arbeitsschutz und Innere Südanlage 17 35390 Gießen	0641/ 303-0	Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Regierungspräsidium Gießen Abt. Arbeitsschutz und Innere Südanlage 17 35390 Gießen	06433/86-0	Kreis Limburg-Weil- burg und Lahn-Dill- Kreis
Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt und Arbeits- schutz Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	0561/ 106- 2788	Kreise Kassel und Waldeck-Franken- berg, Werra-Meiß- ner-Kreis, Schwalm- Eder-Kreis, Stadt Kassel
Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt und Arbeits- schutz Niedertor 13 36088 Hünfeld	06652/9684 4338	Kreise Fulda-Hünfeld, Hersfeld-Rotenburg, Stadt Fulda

**Ausnahmen:** Schülerinnen und Schüler über 16 Jahre dürfen beschäftigt werden

- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22.00 Uhr,
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr,
- in der Landwirtschaft ab 5.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr,
- in Bäckereien und Konditoreien ab 5.00 Uhr,
- Schülerinnen und Schüler über 17 Jahre in Bäckereien ab 4.00 Uhr.

### Tägliche Freizeit

Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit.

### Samstagsruhe

Samstagsarbeit ist verboten.

**Ausnahmen** sind möglich, wenn die Schülerinnen und Schüler an einem anderen Arbeitstag derselben Woche freigestellt werden, u.a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Verkaufsstellen, Bäckereien, im Friseurhandwerk, Verkehrsweisen, in der Landwirtschaft, im Gaststättengewerbe, in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

### Sonntagsruhe

Sonntagsarbeit ist verboten.

Bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche sind Ausnahmen u.a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, im Gaststättengewerbe möglich. Mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

### Feiertagsruhe

An gesetzlichen Feiertagen dürfen Schülerinnen und Schüler nicht beschäftigt werden. Ausnahmen: siehe Sonntagsruhe. Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr, am ersten Weihnachtstfeiertag, an Neujahr, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai besteht absolutes Beschäftigungsverbot.

### Datenschutz

Schülerinnen und Schüler sind auf die Schweigepflicht hinzuweisen und schriftlich zu verpflichten, wenn sie während des Betriebspraktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen.

### Impressum

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Abt. III Arbeit, Sonnenberger Str. 2/2a, 65193 Wiesbaden  
Redaktion: Margot Schäfer (HMSI), Monika Kuhbald-Ploger  
(pp Darmstadt), Esther Walter (verantwortlich)  
Stand: Juli 2018



### Was ist ein Schülerbetriebspraktikum?

Das Schülerbetriebspraktikum soll Schülerinnen und Schülern einen Einblick in das Arbeits- und Berufsleben vermitteln und richtet sich an die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (bis einschließlich 10. Klasse) und die gymnasiale Oberstufe (in der Regel ab Klasse 11).

- Durch Betriebspraktika sollen Schülerinnen und Schüler
- einen Einblick in Arbeitstechniken im gewählten Berufsfeld erhalten und sich mit typischen Arbeitsabläufen vertraut machen,
  - schulisch vermittelte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis anwenden und an der Wirklichkeit messen,
  - die Berufs- und Arbeitswelt am spezifischen Arbeitsplatz erfahren,
  - die Realität der Berufsausübung im betrieblichen Miteinander von Kollegen und Vorgesetzten kennenlernen,
  - für die schulische und berufliche Ausbildung motiviert werden.

Bei dem Schülerbetriebspraktikum handelt es sich um eine schulische Veranstaltung. Die Einzelheiten stehen im „Erlaß zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen“ des Hessischen Kultusministeriums vom 8. Juni 2015. Die Dauer des Schülerbetriebspraktikums beträgt in den allgemeinbildenden Schulen in der Regel 2 bis 3 Wochen; in berufsbildenden Schulen auch mehr als 4 Wochen. Kinder und Jugendliche dürfen in ihrer Gesundheit nicht gefährdet und in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Sie benötigen daher einen besonderen Schutz am Arbeitsplatz vor Überforderung und Gefahren.

### Die gesetzlichen Grundlagen befinden sich im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und in der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)

Ein Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre ist. Als Jugendliche werden 15- bis 17-Jährige bezeichnet. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht (in Hessen 9 Jahre) unterliegen, gelten als Kinder. Nach § 5 Abs. 2 JArbSchG gilt das Verbot der Beschäftigung von Kindern nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht. Für jugendliche Schülerinnen und Schüler sind alle Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes wie bei berufstätigen Jugendlichen anzuwenden. Auf die Beschäftigung im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht sind § 7 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 9 bis 46 JArbSchG anzuwenden.

### Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Bevor ein Arbeitgeber Schülerinnen und Schüler beschäftigt oder die Arbeitsbedingungen wesentlich verändert, muss er beurteilen, ob hierdurch Schülerinnen und Schüler gefährdet werden können. Neben der persönlichen Entwicklung der jugendlichen Praktikanten muss er insbesondere berücksichtigen, dass Jugendlichen oftmals das Bewusstsein für das Thema Sicherheit wie auch die Berufs- und Lebenserfahrung fehlt.

### Unterweisung

Vor Beginn der Beschäftigung müssen die Praktikantinnen und Praktikanten darin unterwiesen werden, welche Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen können und mit welchen Maßnahmen und Einrichtungen diese Gefahren abgewendet werden können.

### Aufsicht

Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.

### Art der Tätigkeit

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.

### Verbotene Arbeiten

**Arbeiten**, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen, z. B.

- Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten;
- Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist;
- Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung;
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung.

**Arbeiten**, bei denen Schülerinnen und Schüler sittlichen Gefahren ausgesetzt sind.

**Arbeiten**, bei denen Schülerinnen und Schüler Kontakt mit Krankheitserregern haben, die Krankheiten, z. B. Hepatitis A (HAV) oder schwere Krankheiten, wie z. B. Hepatitis B (HBV) oder HIV verursachen können und die zumindest der Schutzstufe 2 zuzuordnen sind, wie z. B. die Gabe von Injektionen, Blutabnahmen, Wundversorgung, Desinfektion von gebrauchten Instrumenten.

### Akkordarbeit

**Arbeiten**, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Schülerinnen und Schüler sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können (z. B. Arbeiten in gefährlichen Arbeitsituationen).

**Arbeiten**, bei denen die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern

durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird.

**Arbeiten**, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder Gefahrstoffen ausgesetzt sind.

### Persönliche Schutzausrüstung

Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.

### Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit

Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit, vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen beträgt für Kinder **7 Stunden** und für Jugendliche **8 Stunden**.

### Ruhepausen

Ruhepausen müssen im Voraus feststehen:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ Stunden bis zu 6 Stunden,
  - 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.
- Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Länger als 4 ½ Stunden hintereinander dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

### Zulässige Schichtzeit

Die tägliche Arbeitszeit inklusive der Ruhepausen beträgt maximal **10 Stunden**. Schichtzeiten bis zu **11 Stunden** sind nach § 12 JArbSchG im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung und auf Bau- und Montagestellen zulässig.

### Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit

Montags bis einschließlich sonntags Kinder: **35 Stunden**, Jugendliche: **40 Stunden**. Siehe auch Samstags- u. Sonntagsruhe.

### Beschäftigungsdauer pro Woche

Schülerinnen und Schüler dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden.

### Nachtruhe

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigt werden.

(Anlage 3)

## Kennntnisnahme Betriebspraktikum

Name eines Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Name des Schülers / der Schülerin: \_\_\_\_\_

Klasse & Klassenleitung: \_\_\_\_\_

Lehrkraft Arbeitslehre/PoWi: \_\_\_\_\_

Von der Regelung des Betriebspraktikums vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(bitte Zeitraum eintragen)

haben wir Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten